

Preisblatt Netzentgelte Strom der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

Stand: 20.12.2013, gültig ab 01.01.2014

Hinweis:

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2014 ohne eigenes Verschulden für 2014 eine endgültig verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV noch nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2014 gegenüber der bei der Verprobung 2014 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2015), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2014 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Bei der Nutzung des Stromnetzes der EVI Energieversorgung Hildesheim sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die KWK-Umlage, die §19StromNEV-Umlage und die Offshore-Umlage an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben. Dabei wird zwischen Letztverbrauchern mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Alle Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese wird in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

Entgelte für Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)				
Entnahmestelle	Bis 2.500 h/a		Über 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh und Jahr	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh und Jahr
Mittelspannung (MS)	12,02	2,79	66,24	0,62
Umspannung (MS/NS)	12,78	3,74	97,56	0,34
Niederspannung (NS)	21,25	3,81	78,03	1,53

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entgelte für Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,04	0,62
Umspannung (MS/NS)	16,26	0,34
Niederspannung (NS)	13,01	1,53

Bei der Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird zusätzlich ein Entgelt für Transformatorenverluste von 0,06 Cent/kWh (netto) berechnet.

Entgelte für Blindstrom	
	Ct/kVAh
Leistungsfaktor $\cos \varphi < 0,90$	1,00

2.2. Netzentgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

1. Entgelte für Netznutzung		
Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung (NS)	10,00	3,90

Entgelte für Netznutzung für unterbrechbare Lastprofile	
	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen in der Niederspannung	1,95

3. Mess- und Abrechnungsentgelte

3.1. Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Preise für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung			
Entnahmestelle	Preis je Messeinrichtung		
	Abrechnung €/Jahr	Messstellenbetrieb €/Jahr	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung (MS)	58,90	476,62	210,35
Umspannung (MS/NS)	58,90	283,77	210,35
Niederspannung (NS)	58,90	283,77	210,35

Steht am Ort der Messung ein regulärer TK-Anschluss zur Verfügung, ergibt sich ein Preisabschlag für den Messstellenbetrieb von 70,00 € jährlich. Der Wechsel von einem alternativen Anschluss (z.B. GSM) zum TK-Anschluss wird mit 64,50 € berechnet. Wird vom Netznutzer kein TK-Anschluss gestellt, wird ein GSM-Modem durch die EVI Energieversorgung Hildesheim zur Verfügung gestellt.

Werden die zur Messung eingesetzten Wandler durch den Kunden oder einen Dritten zur Verfügung gestellt, ergibt sich ein Preisabschlag von 132,78 € jährlich beim Messstellenbetrieb im Mittelspannungsnetz und 5,50 € jährlich beim Messstellenbetrieb im Niederspannungsnetz.

3.2. Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Preise für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung			
Entnahmestelle	Preis je Messeinrichtung		
	Abrechnung €/Jahr	Messstellenbetrieb €/Jahr	Messung €/Jahr
Eintarifzähler	4,58	7,71	4,38
Zweitarifzähler	4,58	15,43	6,73

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

6. KWK-Umlage

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

KWK-Umlage	
Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,178
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,055
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025

7. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

§ 19 StromNEV-Umlage	
Kategorie	Ct/kWh
A (<= 100.000 kWh/a)	0,092
A+ (100.001 kWh/a – 1.000.000 kWh/a)	0,482
A++ (100.001 kWh/a – 1.000.000 kWh/a)*	0,532
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025

* entsprechen der Letztverbraucherkategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienen- gebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

8. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Offshore-Haftungsumlage	
Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,250
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025

9. Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	
Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,009